

Das europäische zentrale digitale Zugangstor – Stargate zu einer Welt der „Drei-Klicks“?

Bettina Geppert, Dr. Wolfgang Schulz-Weidner, Ilka Wölfle LL.M.

Mit drei Klicks Verwaltungsleistungen online erreichen – das ist das ehrgeizige Ziel des Bundesministeriums des Innern für den Durchbruch einer modernen digitalen Verwaltung („eGovernment“) in Deutschland¹. Dank der digitalen Technik können Behörden ihre Dienstleistungen schneller, genauer und effizienter erbringen. Davon sollen auch Bürger und Unternehmen profitieren, indem ihnen die lange Suche im Netz nach dem richtigen Ansprechpartner erspart wird.

1. Einleitung

Wechselt man nun zur europäischen Sicht, mag mancher mobile Bürger davon träumen, mit drei Klicks alle Formalitäten zu erledigen, die beim Umzug in ein anderes europäisches Land anfallen, wie z. B. die Meldung als Einwohner, die Anerkennung einer Berufsqualifikation oder die Beantragung eines Rentenbezugs. Der Weg dahin ist aber steinig. So ist auch die jüngste Kommissionsinitiative zur Errichtung eines „zentralen digitalen Zugangstors“ („Single Digital Gateway“ – SDG) weit davon entfernt diesen „Traum“ zu erfüllen. Ein Durchschreiten dieses Tors soll keine Behördengänge ersetzen, sondern nur einen Blick auf das Universum noch nötiger Behördengänge oder bestenfalls weiterer „Klicks“ erlauben.

Schon seit einiger Zeit arbeitet die Europäische Union (EU) und vor allem die Europäische Kommission an der Vision einer digitalen Verwaltung („eGovernment“), die auch, aber nicht nur, grenzüberschreitend die Beziehungen zwischen Verwaltung, Bürger und Unternehmen revolutionieren soll. Das soll jedoch nicht nur auf nationaler Ebene Realität werden, sondern

Bettina Geppert ist Mitarbeiterin der Abteilung Internationale Aufgaben und Beratungsdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund. Dr. Wolfgang Schulz-Weidner ist Mitarbeiter und Ilka Wölfle LL.M. ist Direktorin der Europavertretung der Deutschen Sozialversicherung.

auch innerhalb Europas. Denn auch heute noch tragen diese Hürden und der damit einhergehende Verwaltungsaufwand ihren Teil dazu bei, viele Bürger sowie Unternehmen vom Umzug in ein anderes Land oder von der Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des Heimatlandes abzuschrecken.

Die Digitalisierung hat dazu geführt, dass sich das Potenzial für eine Beschleunigung und Kostensenkung bei der Informationsbeschaffung und Abwicklung von Verwaltungsverfahren drastisch erhöht hat. Es wird heute von den öffentlichen Verwaltungen erwartet, dass die von ihnen angebotenen Online-Lösungen genauso nutzerfreundlich und intuitiv sind wie die bestehenden Lösungen für Transaktionen im Privatsektor. Das Auffinden zweckdienlicher, zutreffender, verständlicher und in verschiedenen Sprachen verfügbarer Informationen im Internet sowie die Möglichkeit, Verwaltungsverfahren online aufzurufen und abzuwickeln, sind dabei von wesentlicher Bedeutung. Dem dient die aktuell zur Diskussion gestellte

Initiative der Errichtung eines SDG.

2. Auf dem Weg zur Verwirklichung der Vision einer digitalen Verwaltung: Was geschah bisher?

Die Europäische Kommission hat bereits in den letzten Jahren eine Reihe von Schritten unternommen, um die praktischen Hindernisse beim Zugang zu Online-Verfahren und Informationen in einem anderen Mitgliedstaat zu beseitigen.

Dazu gehören u. a. auch einheitliche Ansprechpartner (EAP), die in Umsetzung der sog. Dienstleistungsrichtlinie³ bis 2009 von den Mitgliedstaaten eingerichtet wurden (z. B. EUGO⁴, EURES⁵ oder Your Europe⁶). Konkret handelt es sich dabei um Portale für elektronische Behördendienste der Dienstleistungserbringer aus ganz Europa, die bei der Abwicklung notwendiger Verwaltungsverfahren für die Aufnahme und Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit Hilfe aus einer Hand anbieten sollen. Damit sollen sie die Bürokratie

¹ Pressemitteilung des BMI vom 14. 12. 2016 „Durchbruch für ein modernes E-Government in Deutschland“, www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/12/buergerportal.html.

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, KOM(2017)256 final.

³ Richtlinie 2006/123/EG vom 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.d?uri=OJ:L:2006:376:0036:0068:de:PDF>.

⁴ Portal für einheitliche Ansprechpartner, http://ec.europa.eu/internal_market/eu-go/index_de.htm.

⁵ Das europäische Portal zur beruflichen Mobilität, <https://ec.europa.eu/eures/public/de/homepage>.

⁶ <http://europa.eu/youreurope/index.htm>.

abbauen und die nationalen Verwaltungen modernisieren.

Die Umsetzungen in den Mitgliedstaaten waren jedoch nicht überzeugend. Nach Auffassung der Europäischen Kommission wurden die EAP nicht flächendeckend in den Mitgliedstaaten eingerichtet.

Um dies zu beheben, wurde im Jahr 2013 eine Charta für die elektronischen EAP vom Rat gebilligt⁷. Ziel war es nicht nur, den Verpflichtungen der Dienstleistungsrichtlinie gerecht zu werden, sondern auch im Umfang und in der Funktionalität einen Schritt weiter zu gehen. So wurden die Mitgliedstaaten ermutigt, einen nutzerorientierten Ansatz zu verfolgen. Sie sollten unternehmerfreundliche EAP entwickeln, die u. a. über qualitative, aktuelle Informationen verfügen, Dienste online vorweisen, grenzüberschreitend zugänglich und benutzerfreundlich sind.

Die auf Basis der in der Charta aufgestellten Kriterien durchgeführte Überprüfung hat gezeigt, dass viele Mitgliedstaaten mit der Umsetzung der EAP Schwierigkeiten⁸ hatten.

Für die Kommission war deswegen eindeutig, dass die derzeit den Bürgern und Unternehmen zur Verfügung stehenden Hilfsdienste, Online-Informationen und Online-Verfahren nicht klar genug am Bedarf der Nutzer orientiert sind und deswegen ihren Zweck nicht erfüllen können. Eine systematische und wirksame Lösung sollte deswegen Abhilfe schaffen.

In der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa⁹ und ihrer Binnenmarktstrategie aus dem Jahr 2015¹⁰ hat die Europäische Kommission dies nochmals deutlich gemacht und in diesem Zusammenhang das Projekt eines SDG ins Spiel gebracht. Durch die Erweiterung und Integration europäischer und nationaler Portale hin zu einem SDG soll, so die Europäische Kommission, für die Bürger sowie für Unternehmen ein benutzerfreundliches Informationssystem geschaffen werden.

Die Idee der Errichtung eines SDG findet sich schließlich auch im eGovernment-Aktionsplan 2016–2020¹¹ wieder, den die Europäische Kommission im April vergangenen Jahres vorgelegt hat. Mit verschiedenen konkreten Maßnahmen möchte die Brüsseler Behörde den reibungslosen Zugang zu öffentlichen Diensten in der gesamten EU vorantreiben. Die Einrichtung eines SDG nimmt darin einen wichtigen Platz ein.

Bereits im vorangegangenen Aktionsplan von 2011 bis 2015 hatte sich die EU-Kommission zum Ziel gesetzt, die Bürger und Unternehmen in die Lage zu versetzen, Dienstleistungen online einfacher in Anspruch zu nehmen. Dabei ging es auch um die Beantragung und Inanspruchnahme von Sozialversicherungs- und Gesundheitsleistungen. So sollte z. B. den Rentnern die Möglichkeit gegeben werden, ihren Antrag online bei der Rentenkasse des Landes zu stellen, in dem sie leben oder zuletzt gearbeitet haben. Dieser Träger leitete dann den Antrag an die beteiligten

Mitgliedstaaten weiter und koordinierte das Verfahren.

In Zukunft (und teilweise schon heute) verwenden die Träger dazu Strukturierte Elektronische Dokumente (SED), die die Kommission über das System für den elektronischen Austausch von Informationen über die soziale Sicherheit (kurz EESSI¹²) eingeführt hat – eine neue technologische Plattform, die 15 000 Einrichtungen der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten miteinander verbindet und so den vollständigen grenzüberschreitenden elektronischen Austausch zwischen den Sozialversicherungsträgern ermöglicht. Das zentrale EESSI-System wurde im Juli 2017 von der Kommission zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten haben nun zwei Jahre Zeit, EESSI in ihre nationalen Systeme einzubinden und die Sozialversicherungsträger mit dem grenzübergreifenden Informationsaustausch zu vernetzen¹³.

Mit dem neuen eGovernment-Aktionsplan möchte die EU-Kommission nun daran anknüpfen, da sie nach wie vor der Auffassung ist, dass die Modernisierung der europäischen öffentlichen Verwaltungen mit Hilfe von eGovernment-Diensten mit einem erheblichen Mehrwert verbunden und deswegen von besonderer Relevanz ist.

Neben der Einrichtung eines SDG sollen u. a.

- die elektronische Verknüpfung aller Insolvenzregister weiterentwickelt werden,
- eine Initiative zusammen mit den Mitgliedstaaten für ein Pilotprojekt zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung („once only“) entwickelt werden und
- der Übergang der Mitgliedstaaten zu einem vollständig elektronischen Auftragswesen und zu interoperablen elektronischen Signaturen beschleunigt werden.

Um sich ein umfassendes Bild von den Bedürfnissen der Bürger, der Unternehmen und der Interessenträger zu machen, hat die EU-Kommission bis Ende 2016 umfangreiche Untersuchungen durchgeführt.

⁷ Charter for the electronic points of single contact under the electronic points of single contact under the services directive, http://ec.europa.eu/growth/single-market/services/services-directive/in-practice/contact_de.

⁸ <https://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/c6af2712-8423-4c50-be26-faa4d099ce8b>.

⁹ Vom 6. 5. 2015, COM(2015) 192 final.

¹⁰ Vom 28. 10. 2015: Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen, COM(2015) 550 final.

¹¹ Vom 9. 4. 2016, COM(2016) 179 final.

¹² <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langld=de&catld=869>.

¹³ Vgl. hierzu auch: Themenletter ed* 2/2017: Ein digitaler Binnenmarkt für Europa: Einheitliche Vorgaben betreffen auch die Sozialversicherung, http://dsv-europa.de/lib/03_Themenletter/ED_0217/Themenletter_ED_DE_0217_Web.pdf [Stand: 19. 10. 2017].

Im Rahmen eines im März 2016 organisierten Workshops wurden nationale Behörden, Vertreter der einheitlichen Ansprechpartner und Handelskammern zu der Idee befragt, ein SDG zu errichten. Dabei bestätigte sich der Eindruck, dass es nach wie vor viele Probleme beim Zugang zu Informationen und Hilfsdiensten sowie der Verfügbarkeit elektronischer Verfahren gibt. Zurückzuführen sei das nach Auffassung der Befragten auf Gesetzeslücken, Informationsdefizite und/oder auf eine Amtssprache mit übermäßigem Gebrauch von Fachbegriffen von Seiten der Behörden. So sei z. B. der Zugang zu Unterstützungsdiensten immer noch begrenzt und fragmentiert und zudem nur selten in einer anderen als der Sprache des Mitgliedstaates verfügbar¹⁴.

Die sich daran anschließende öffentliche Konsultation aller potentiellen Interessenträger bestätigte dieses Bild. Im Rahmen der Auswertung der eingegangenen Antworten, bei der auch Fachwissen berücksichtigt wurde, das bis 2008 zurückreicht¹⁵, konnten u. a. folgende Probleme im Online-Verfahren auf nationaler und grenzübergreifender Ebene identifiziert werden:

- 92% der Bürger sowie der Unternehmen haben keine Kenntnis von den auf EU-Ebene verfügbaren Online-Diensten.
- Die Dienste sind fragmentiert, von uneinheitlicher Qualität und bieten häufig keine Mechanismen für Rückmeldungen der Nutzer.
- Informationen und Formulare sind nicht in weiteren Sprachen verfügbar.
- Die grenzüberschreitende Übermittlung sachdienlicher Nachweise im Rahmen eines Verfahrens wird unnötig erschwert, da die Mitgliedstaaten vor allem von ausländischen Antragstellern häufig beglaubigte (übersetzte) und authentifizierte Dokumente oder Daten verlangen oder aber ein digitaler Austausch zwar intern zwischen den nationalen Basisregistern möglich ist, nicht aber grenzüberschreitend¹⁶.

Auch die Mitgliedstaaten wurden konsultiert. Nach Angaben der Kommission hat dabei eine Mehrheit signalisiert, dass die Qualität und die Benutzerfreundlichkeit der mit dem SDG verknüpften Web-

seiten von erheblicher Bedeutung ist. Sie würden daher auch die Idee eines „Gütesiegels“ der nationalen Webseiten unterstützen sowie den Gedanken, dass die Informationen jeweils in mindestens einer weiteren Sprache zur Verfügung gestellt werden. Die meisten Mitgliedstaaten möchten, so die Kommission weiter, dass die Kommission eine starke Koordinierungsfunktion übernimmt und in dieser Rolle auf die Festlegung von Zielen im Hinblick auf Aktualisierungen, Inhalte, Zweckdienlichkeit, Qualität¹⁷ usw. hinwirkt.

Auch das Europäische Parlament hat sich bereits mit der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen beschäftigt und die Entwicklung eines umfassenden und uneingeschränkt zugänglichen SDG angesprochen. In einer Entschließung¹⁸ vom Januar 2016 fordern die Europaabgeordneten, auf bereits bestehenden Initiativen und Netzwerken aufzubauen, um so ein einheitliches, durchgängiges und EU-weit zu betreibendes digitales Verfahren für Unternehmen zu schaffen.

3. Gesetzesinitiative zur Einführung eines europäischen SDG

Im Anschluss an die umfangreichen Untersuchungen und Befragungen nahm die Europäische Kommission im Januar und März 2017 Folgenabschätzungen vor. Hierzu ist sie, bevor sie einen Vorschlag für eine neue Rechtsvorschrift unterbreitet, verpflichtet. Es wird geprüft, ob Maßnahmen der EU in einem bestimmten Bereich erforderlich sind und wenn ja, welche Auswirkungen vorgeschlagene Lösungen hätten. Das Ergebnis der Folgenabschätzung soll damit den Rechtssetzungsprozess unterstützen.

Drei Optionen zur Implementierung des SDG wurden in Betracht gezogen:

- Die Einrichtung national zentralisierter Business- und Bürgerportale, ohne dass eine EU-Lösung für die Annahme von Dokumenten und Daten aus anderen Mitgliedstaaten vorgesehen ist.
- Ein auf EU-Ebene koordinierter Ansatz, der es den Mitgliedstaaten überlässt, wo sie die erforderlichen Online-Informationen bereitstellen. Sie müssten die Links zu den einschlägigen Websites lediglich einem zentralen Datenarchiv der Kommission zur Verfügung stellen, wo sie von einem gemeinsamen Suchwerkzeug abgerufen und dem Nutzer als Ergebnis auf eine Suchanfrage angeboten werden. Im Zuge dessen würde eine Suchfunktion für Hilfsdienste („assistance service finder“) entwickelt werden, die die Nutzer zu geeigneten Angeboten hinführt. Das Suchwerkzeug wäre auf die Inhalte des Zugangstors beschränkt und könnte auf EU- und einzelstaatlicher Ebene in Informationsportale und -websites integriert werden. Bei dieser Option würden die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bestimmte wesentliche Verfahren für Bürger nach einem vereinbarten Zeitplan vollständig online zugänglich zu machen.

¹⁴ Vgl. Zusammenfassender Bericht über die Konsultation der Interessenträger zum zentralen digitalen Zugangstor, SWD(2017)212 final: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017SC0212&from=DE>.

¹⁵ Vgl. hierzu COM(2017) 256 final, S. 4, 5.

¹⁶ Vgl. COM(2017) 256 final, S. 4.

¹⁷ Vgl. COM(2017) 256 final S. 35, in Art. 7ff. werden die Qualitätskriterien für die Bereitstellung von Informationen und Erläuterungen zu Verfahren und Hilfsdiensten festgelegt.

¹⁸ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. 1. 2016 zu dem Thema „Auf dem Weg zu einer Akte zum digitalen Binnenmarkt“ (www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2016-0009+0+DOC+XML+VO//DE).

- Die Einführung eines EU-weiten zentralisierten Konzepts, bei dem alle Informationen auf EU- und nationaler Ebene von einer zentralen Datenbank auf EU-Ebene bereitgestellt werden.

Die erste Option wurde abgelehnt. Sie galt zwar als wirtschaftlichste, aber nicht besonders wirksame Lösung. Insbesondere das Fehlen einer gemeinsamen Lösung für das Problem der grenzüberschreitenden Verwendung von Beweismitteln für die Verfahren, die erwartete Sprachbarriere und das Fehlen eines ordnungsgemäßen gemeinsamen Überwachungsinstrumentes für Qualität wurden hier bemängelt. Auch die dritte Option wurde abgelehnt. Sie wurde zwar für die Nutzer als optimale Lösung angesehen, jedoch aufgrund der mangelnden Unterstützung der Mitgliedstaaten für einen zentralisierten Ansatz als nicht durchsetzbar eingeschätzt. Daher entschied sich die Europäische Kommission – wie so häufig – für die goldene Mitte, also Option 2, da man durch sie mit höchster Erfolgsaussicht eine effiziente und verhältnismäßige Erreichung der Ziele anvisieren könne.

Diese Einschätzung führte schließlich am 2.5.2017 zur Vorlage eines Vorschlags für eine Verordnung über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012¹⁹ – kurz: SDG. Der Verordnungsvorschlag wird gestützt auf Art. 21 Abs. 2, Art. 48 und 114 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) – und dient damit im Wesentlichen der Verwirklichung des Binnenmarktes sowie der Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Der Vorschlag baut auf bestehenden europäischen Rechtsvorschriften auf wie der Dienstleistungsrichtlinie, der Berufsqualifikationsrichtlinie, der eID-Verordnung und der IMI-Verordnung. Er soll bestehende Systeme straffen, ihren Umfang erweitern, den Zugang erleichtern und ihre Bekanntheit erhöhen. Dieses System wird von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemeinsam geführt und finanziert.

Mit dem „SDG“ soll den Bürgern online ein einfacher Zugang zu Informations-, Hilfs- und Problemlösungsdiensten geboten werden. Es soll eine gemeinsame Benutzeroberfläche/Website („Front Office“; Schnittstelle zwischen den Nutzern und den Verwaltungen) geschaffen werden, die von den Mitgliedstaaten unter Leitung der EU-Kommission verwaltet wird. Diese würde mit relevanten nationalen und EU-Websites verknüpft werden. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten als Koordinatoren jeweils eine nationale „Kontaktstelle“ einrichten.

So ist z. B. zz. der Verzug eines Rentners in einen anderen Mitgliedstaat mit mehreren Verwaltungen abzuklären, da u. a. die Rentenversicherungen, die Krankenkassen, die Melde- und Finanzämter beider Staaten informiert werden müssen. Zwar stellen die Mitgliedstaaten bereits online Dienste im Bereich der Verwaltung zur Verfügung. Diese sind jedoch unter-

schiedlich ausgestaltet, unterschiedlich weit vorangeschritten und selten miteinander verknüpft. Das SDG soll hier wenigstens ansatzweise helfen.

Die zentralen Vorschriften befinden sich in Art. 5 des genannten Vorschlags. Zunächst einmal müssen die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene bereits bestehende Online-(Verwaltungs-)Verfahren auch Nutzern aus anderen Mitgliedstaaten auf nichtdiskriminierende Art zugänglich machen. Das Portal würde dabei Internetlinks zu diesen Verfahren herstellen. Bis hierhin hält sich der Eingriff in nationale Kompetenzen noch in Grenzen.

Den eigentlichen „Sprengstoff“ enthält allerdings Abs. 2 des genannten Artikels. Dieser verpflichtet die Mitgliedstaaten, bestimmte in Anhang II aufgeführte Verfahren vollständig online abzuwickeln. Dieser Anhang hat es in sich. U. a. geht es um folgende Dienste:

- Meldung einer Adressänderung und ihre Bestätigung;
- Beantragung der Anerkennung beruflicher Qualifikationen und die Entscheidung hierüber;
- Registrierung eines Arbeitgebers sowie von Beschäftigten bei öffentlichen und halböffentlichen Versicherungssystemen; als Ergebnis: Bekanntgabe der Sozialversicherungsnummer;
- Meldung an die Sozialversicherungssysteme bei Beendigung des Vertrags mit einem Beschäftigten und die Empfangsbestätigung hierfür;
- Zahlung von Sozialbeiträgen für Beschäftigte und die Bestätigung des Eingangs der Zahlung;
- Die Beantragung jedweder Art von Sozialleistung. Die von der zuständigen Behörde verlangte Online-Leistung besteht allerdings nur in der Ausstellung einer Empfangsbestätigung;
- Anders verhält es sich bei Renten: Nicht nur die „Beantragung von Ruhestands- und Vorruhestandsleistungen bei öffentlichen und halböffentlichen Stellen“ muss online möglich sein, sondern auch die Entscheidung hierüber.

Aus Sicht der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (RV) lässt sich feststellen, dass die Umstellung auf digitale Verwaltungsverfahren bereits auf dem Weg ist. Schon heute können Anträge und auch Bescheide allein auf dem elektronischen Weg veranlasst werden. Mit der Einführung der elektronischen Verfahrensabwicklung wurde die Möglichkeit geschaffen, den Service für die Kunden der Deutschen Rentenversicherung weiter zu optimieren. Derzeit wird vor allem die Möglichkeit einer Authentisierung mit dem elektronischen Identitätsnachweis (eID) auf dem Personalausweis oder auf dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) angeboten. Zudem ist seit dem 1.10.2013 auch die sichere Kommunikation über De-Mail möglich. Einer durchgängigen elektroni-

¹⁹ COM[2017] 256 final.

schen und medienbruchfreien Verarbeitung von Informationen, die zeitgemäß, einfach, schnell und bürgerfreundlich ist, wurde damit der Weg geebnet.

Die Nutzungszahlen der Online-Dienste steigen in den letzten Jahren stetig. Die Dienste werden regelmäßig in Anspruch genommen, um z. B. den Versicherungsverlauf oder die Rentenbezugsmitteilung anzufordern. Mit der o. g. EU-Verordnung und der EU-weiten eID könnten sich die Nutzerzahlen weiter erhöhen, da der breiten Öffentlichkeit diese Verfahren dann flächendeckend bekannt sein dürften. Das kommt den Anforderungen im Art. 5 Abs. 4 entgegen, wonach eine physische Anwesenheit „auf das unbedingt notwendige und objektiv gerechtfertigte Maß“ zu beschränken ist.

Zudem muss ab dem 29.9.2018 laut der eIDAS-Verordnung jeder Mitgliedstaat die elektronischen Identitätsnachweise der anderen Mitgliedstaaten anerkennen. Daher müssen bis dahin nicht nur die Unions-Bürger, sondern auch alle öffentlichen Verwaltungen erneut über die Verwendung der eIDs informiert werden. Damit einher geht auch die Schulung der Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen, damit sie über die entsprechenden Kompetenzen verfügen.

Um diese Ziele zu erreichen, plant die Kommission auch, die Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit durch das Binnenmarktinformationssystem (IMI) zu ändern. Eine Änderung ist nötig, damit neben öffentlichen Stellen auch Bürger oder Unternehmen Zugang erhalten können.

Das IMI stellt eine von der Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten entwickelte Softwareanwendung zur Verfügung, die über das Internet zugänglich ist und die Mitgliedstaaten bei der praktischen Umsetzung von Informationsaustauschanforderungen unterstützen soll. Es bietet einen zentralisierten Kommunikationsmechanismus für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch und gegenseitige Unterstützung. Im Gegensatz zu den einzelnen Ansprechpartnern und anderen bestehenden Portalen kann das IMI heute noch nicht von der Öffentlichkeit oder von Unternehmen abgerufen werden. Es dient ausschließlich der Verwaltungszusammenarbeit im Zusammenhang mit der Umsetzung mehrerer Rechtsakte der Europäischen Union im Bereich des Binnenmarktes.

4. Ausblick

Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung wird aktuell im

Gesetzgebungsprozess auf europäischer Ebene beraten. Er bedarf der Zustimmung des Rates und des Europäischen Parlaments. Auch der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA), eine aus Arbeitnehmern- und Arbeitgeberorganisationen sowie anderen Interessengruppen bestehende, beratende Einrichtung, muss konsultiert werden. Am Ende des Gesetzgebungsverfahrens würde dann ein EU-Gesetz stehen, das nach einer Übergangszeit unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten würde.

Ob und in welcher konkreten Ausgestaltung das SDG tatsächlich kommen wird, ist jetzt noch nicht abzusehen. Fest steht allerdings, dass der „Traum“ der mobilen Europäer, mit drei Klicks alle administrativen Formalitäten erledigen zu können, so schnell nicht in Erfüllung gehen wird. Europa und auch Deutschland ist diesem „Traum“ zwar einen großen Schritt nähergekommen, bis die zahlreichen Ideen und Vorstellungen jedoch in die Praxis umgesetzt werden, kann es noch Jahre dauern.

Die Diskussionen – sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene – werden jedoch zunehmen und müssen auch von der deutschen Sozialversicherung intensiv und kritisch begleitet werden. So war die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung sowohl beim digitalen Gipfel, der am 5. und 6.10.2017 in Tallin stattgefunden hat, als auch bei der Tagung des Europäischen Rates am 19.10.2017²⁰ ein aktuelles Thema. Für den Aufbau eines „digitalen Europas“ weist der Rat vor allem zwei Prinzipien eine Schlüsselrolle zu:

- Den Verwaltungsleistungen aus einer Hand und
- dem Grundsatz der einmaligen Erfassung.

Damit dürfte der Weg einer drastischen Kompetenzverlagerung bei der Steuerung und Ausgestaltung öffentlicher Verwaltungen auf die europäische Ebene vorgezeichnet sein. Schon im Rahmen der Verhandlungen zu einer Neuordnung des Bundesländer-Finanzausgleichs ist es dem Bund gelungen, im Wege einer Änderung des Grundgesetzes unter dem Stichwort „Portalverbund“ wesentliche Kompetenzen bei der Gestaltung von Verwaltungsarchitekturen an sich zu ziehen²¹. Dieser Kompetenzzuwachs erscheint im Sinne einer „Zentralisierung“ unaufhaltsam aus dem digitalen Technik-Schub hervorzugehen, der neue Formen der Kommunikation zwischen Bürger und Staat erlaubt. Es ist nicht verwunderlich, dass sich diese Dynamik nun auch aus den als „Silo“ empfundenen mitgliedstaatlichen Kompetenzen löst und der europäischen Ebene mehr Kompetenzen zuspießt.

Die digitale Zukunft ist und bleibt daher noch eine ganze Zeit eine Herausforderung für die öffentlichen Verwaltungen. Es wird noch eine Weile dauern, bis diese Aufgabe auf nationaler und europäischer Ebene bewältigt ist.

²⁰ S. die Schlussfolgerungen, EUGO 14/17, S.5. <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14-2017- IN IT/de/pdf>.

²¹ S. hierzu Schallbruch, 7.6.2017, CR-online.de Blog „Neuer gesetzlicher Rahmen für öffentliche IT-Grundgesetzänderung, OZG und KONSENS-Gesetz, www.cr-online.de/blog/2017/06/07/neuer-gesetzlicher-rahmen-fuer-oeffentliche-it-grundgesetz-aenderung-ozg-und-konsens-gesetz/.